

Richtlinien für die Ernennung und die Aufgaben von Delegaten der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) für altkatholische Gemeinden und Gruppierungen ohne Bistumsorganisation

1. Grundlage

Die Grundlage für die vorliegenden Richtlinien ist Art. 3 lit. i des Statuts der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK):

(Die IBK) übt über altkatholische Gemeinden und Gruppierungen, die ausserhalb der Ortskirche eines Mitglieds der IBK bestehen oder in Bildung begriffen sind, Jurisdiktion aus, die sie durch einen oder mehrere Bischöfe (seien sie Mitglieder der IBK oder nicht) vollziehen lässt.

2. Bereich der Richtlinien

In Ausführung und analoger Anwendung obiger Bestimmung haben die vorliegenden Richtlinien die folgenden Arten von kirchlichen Gemeinschaften im Auge, deren Zugehörigkeit zur Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen mit ihrer schriftlich bekundeten grundsätzlichen Anerkennung der „Utrechter Erklärung“ von 1889 und des „Statuts der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz“ von 2000 gegeben ist:

- 2.1 Gemeinden und Gruppierungen, die in ihren Ländern nicht als Bistum organisiert oder nicht von der IBK als Bistum anerkannt sind¹;
- 2.2 Gemeinden und Gruppierungen, die sich in der Vergangenheit in ihren Ländern als Bistum organisiert haben und von der IBK als Mitgliedskirchen der Utrechter Union anerkannt worden sind, aber aus bestimmten Gründen über längere Zeit keine funktionierende Bistumsorganisation (etwa Synode, Bischof, Bistumsverweser) aufweisen².

3. Ernennung

- 3.1 Vor der Ernennung eines Delegaten muss das Büro der IBK die gewählten Repräsentanten der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft konsultieren.
 - 3.2.1 Die IBK ernennt mit einfacher Mehrheit einen Bischof zum Delegaten für eine der oben genannten kirchlichen Gemeinschaften.
 - 3.2.2 Dabei wird vorausgesetzt, dass die Kirche des zum Delegaten ernannten Bischofs dieser Ernennung zustimmt; sie übernimmt damit aber keinerlei Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben.
- 3.3 Die Ernennung gilt für die Dauer von vier Jahren. Danach ist unter Berücksichtigung von 3.1 und 3.2 eine Verlängerung der Beauftragung möglich.

4. Aufgaben

- 4.1 Der Delegat übt die Jurisdiktion im Auftrag der IBK sowie in Übereinstimmung mit den bestehenden kirchlichen Satzungen der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft und im Geiste der Zusammenarbeit mit deren gewählten Repräsentanten aus.
- 4.2 Der Delegat der IBK hat in der kirchlichen Gemeinschaft, für die er verantwortlich ist, insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
 - 4.2.1 Er unterstützt die ihm zugeordnete kirchliche Gemeinschaft auf geistlicher Ebene durch regelmässigen Kontakt, Austausch von Informationen und Pastoralbesuche.

¹ Stand 2001: Frankreich, Italien, Skandinavien (Schweden, Dänemark).

² Stand 2001: Die Kroatisch-Katholische Kirche (Hrvatska Katolička Crkva – anerkannt seit 1924 bzw. 1974).

- 4.2.2 Er ist zuständig für den Vollzug von kirchlichen Handlungen wie Firmung oder Weihe zum Diakonat und Priestertum (Presbyterat), wobei er die Vornahme der Firmung an eine zum Priestertum (Presbyterat) ordinierte Person der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft delegieren kann. Im weiteren ist er dafür besorgt, dass die kirchliche Gemeinschaft jährlich mit dem Chrisam und den übrigen hl. Ölen versehen wird.
- 4.2.3 Er motiviert die kirchliche Gemeinschaft zur Entwicklung lokaler, gegebenenfalls diözesaner Ordnungen; er stimuliert und unterstützt sie in ihrem Zeugnis und Dienst, in der wissenschaftlichen Ausbildung von Kandidaten und Kandidatinnen für den kirchlichen Dienst sowie in ihren Beziehungen mit anderen Kirchen.
- 4.3 Der Delegat der IBK ist im Sinn von Art. 14 lit. a und b der Inneren Ordnung des IBK-Statuts zuständig für die Weihe zum Diakonat und Priestertum (Presbyterat), die Aufnahme von Geistlichen in den kirchlichen Dienst, die Zuweisung ihrer Aufgaben und die (freiwillige oder erzwungene) Entlassung aus dem kirchlichen Dienst. Dabei handelt er in Übereinstimmung mit den bestehenden lokalen Ordnungen.
- 4.4 Der Delegat der IBK vergewissert sich insbesondere anhand schriftlicher Zeugnisse, dass die Personen, die sich um die Diakonats- und Priesterweihe oder für die Aufnahme als Geistliche in den Klerus der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft bewerben,
- über eine hinreichende theologische und pastorale Ausbildung verfügen,
 - gegebenenfalls ein Weihezeugnis vorlegen können,
 - mit den Grundsätzen altkatholischer Theologie – wenn möglich in Verbindung mit einer von der IBK anerkannten altkatholischen Lehranstalt - vertraut gemacht worden sind,
 - von den gewählten Repräsentanten der kirchlichen Gemeinschaft akzeptiert werden.

5. Finanzen

Der Delegat kann die Unkosten bei der IBK in Rechnung stellen. Dabei trägt die IBK die Reisespesen, während für die Aufenthaltskosten nach Möglichkeit die betreffende kirchliche Gemeinschaft aufkommt.

6. Berichterstattung an die IBK

- 6.1 Der Delegat der IBK verfasst jedes Jahr einen schriftlichen Bericht zuhanden der IBK.
- 6.2 Dieser Bericht muss unter anderem Angaben über folgende Punkte enthalten:
- neue Entwicklungen oder aufgetretene Schwierigkeiten
 - Anzahl der Gemeinden und ihrer Gläubigen sowie des Klerus
 - die finanzielle Situation
 - der Stand des organisatorischen Aufbaus
 - die Zusammenarbeit des Delegaten mit den gewählten Vertretern der kirchlichen Gemeinschaft
 - die Festigung der altkatholischen Identität
 - die ökumenische Zusammenarbeit.

Mödling/Wien, den 27. Juni 2002